Naturwiffenschaftliche Bücherei. Ein Mufterfatalog und literarischer Ratgeber auf bem Gebiete ber Naturmiffenschaften und ber mit ihnen verwandten Difziplinen. Im Auftrage des »Rosmos, Gefellichaft ber Raturfreunde« zusammengestellt von F. Bergmiller-Stuttgart, Dr. Kurt Floeride-Stuttgart, R. S. France-München, G. Riemann-Magdeburg, 2B. Burthe-Magbeburg. Erfte Ausgabe. Ler. 80. 72 G. m. Abbilbungen. Stuttgart 1908, Rosmos, Gefellichaft für Raturfreunde. Geichafteftelle: Frandh'iche Berlagshanblung.

Ralender und Auftragebuch für Buchhandlungereifende für bas Jahr 1909 herausgegeben von Sauster & Teilhaber in Stuttgart. 80. 60 G. und ein Auftragebuch mit Ginrichtung

jum Durchichreiben.

Juristisches Literaturblatt. Begründet von Dr. Otto Loewenstein Herausgegeben von A. Keil, Geheimem Ober-Regierungsrat, vortragendem Rat im Ministerium des Königlichen Hauses. Verlag von Carl Heymanns Verlag in Berlin, No. 201. Band XXI, No. 1, Januar 1909. 8°. S. 1-28.

Publications of the Smithsonian Institution. Washington, Government Printing Office. (Leipzig Karl W. Hiersemann.) 1) List of references on international arbitration. Compiled under the direction of Appleton Prentiss Clark Griffin, chief

bibliographer. 4°. 151 S. 2) Report of the librarian of congress and report of the superintendent of the library building and grounds for the fiscal year ending June to 1908. 8°. 143 S. m. Abbildungen.

3) Publications issued since 1897. January 1909. 8º. 46 S.

\* Steuerpflichtiges Gintommen der Gefellichaft mit beidrantter haftung. (Bgl. Rr. 28 b. Bl.) - Bu biejer Mitteilung in Rr. 28 b. Bl. (G. 1505) über zwei wichtige Enticheidungen des Breugischen Ober-Bermaltungegerichts, die wir ber » Papierzeitung« entnommen hatten, erfahren wir, bag biefe Enticheidungen ursprünglich in der Deutschen Juriftenzeitung 1908 Rr. 23 und 24 (Berlin, Otto Liebmann) befannt gegeben worben find, und ftellen dieje Quelle nachträglich gern feft. (Reb.)

## Personalnachrichten.

\* Buchhandels-Cachverftandige bei der Sandelsfammer in Berlin. - Die Sandelstammer in Berlin hat folgenbe herren als Sachverftandige für den Buchhandel öffentlich angestellt und in der Gipung vom 5. Februar b. 3. vereidigt: für buchhandlerifche Berlagsangelegenheiten: herrn heinrich Borms Frang Lipperheide); - für Antiquariates und Sortimentebuch. handel: herrn R. L. Brager; - für Reifebuchhandel: die herren Rurt Meidinger (herm. J. Meidinger) und Georg Ruhn (Reinhold Kühn).

## \* Gestorben:

am 2. Februar in Berlin im achtundvierzigsten Lebensjahre der feit einigen Jahren gum Raufmannsftand übergegangene, frühere Buchhandler Guftav Caage, der mahrend langer Jahre ein treuer Mitarbeiter im Berlage bes Rladderadatich A. Sofmann & Comp. in Berlin mar. Durch die Lauterfeit feines Befens und feinen goldenen humor hat er fich viele Freunde im Buchhandel erworben, die ihm ein treues Gebenten bewahren werden.

\* Unna Bachofner t. - In Mannedorf am Burichfee ift am 2. Februar Frau Unna Bachofner geb. Bugtorf (geboren 15. Juni 1839) an Berglähmung verschieden. Frau Bachofner mar auch als Schriftstellerin bedeutend; außer ber Biographie ihres verftorbenen Gatten, bes Geminardireftors Beinrich Bachofner (Berlag Buchhandlung ber Evangelischen Gefellichaft Burich), hat fie eine große Angahl guter Bolfs- und Jugendichriften (im Berlag von Rober E. F. Spittlers Rachfolger in Bafel) veröffentlicht. Folgende feien hier genannt: Mathilbens Genefung (1867) -Marthas Beihnachtsfest (1869) - Sieg der Liebe (1869) - Rudolfs Geburtstagsgeschent (1870) - Zweierlei Baffer (1871) - Bei ben Groffeltern (1871) - Schule und Leben (1872) - Der Weg gum Frieden (1879) - Zweierlei Leben (1879) - Unter einem Dach (1881) - Die Liebe fuchet nicht bas Ihre (1881) - Für die Jugend (1903) - Schlichte Blätter (1903) - Ein ichwerer Jugendweg (1904) - Friede und Freude (1906) - Madame Glifabeth von der Zufunft liegen? Franfreich (1908).

## Sprechfaal.

(Ohne Berantwortung ber Rebattion; jedoch unterliegen alle Einsendungen ben Bestimmungen über bie Berwaltung bes Börsenblatts.)

## Gibt es eine Ujance für Schwärzung verbotener

Das Landgericht in Beimar hat mich foeben megen ungenügender Schwärzung bes 2. Banbes von Bernoulli, Overbed und Nietiches zu 1500 .# Geloftrafe auf Antrag bes Gegners verurteilt. Da nun dieje Strafe für mich die Unmöglichfeit, bas Bert weiter gu verfaufen, in sich ichließt, falls die angerufene Revisionsinftang, das Oberlandesgericht in Jena, fich diefer Auffassung anschließt, fo bitte ich die Berren Rollegen, die praftische Erfahrungen auf diefem Gebiete gesammelt haben, um Aussprache.

Das Rietiche-Archiv reip. Beter Gaft hat ein Eremplar bem Landgericht vorgelegt, in bem er teils mit Gummi, teils mit naffem Schwamm die Schwarze entfernt hat. Er behauptet, ich hatte bas einstweilige Berfügungsverbot absichtlich umgangen, und führt folgendes Gutachten eines Buchbruders in Leipzig an:

"Eine gewissenhafte Erfüllung ber einftweiligen Berfügung hatte erfordert, bag überhaupt famtliche Briefftellen meggelaffen murden; allermindeftens hatte, wenn das Papier es erlaubte, ein icharfer Querbrud mit Druderichmarge auf Lettern erfolgen muffen, vorausgesett, daß badurch jede Ent-Bifferung des Unterdrudes bauernd unmöglich gemacht murbe. Auf feinen Fall gilt es im typographischem Gewerbe als julaffig, verbotene Drude durch Unwendung von Mitteln unlesbar gu machen, die jeder Chemifer (oder gar, wie bier, jeder Laie) wieder beseitigen fann.«

Gerade ber lette Gat ift mir in feiner Ronfequeng unberftanblich; benn wie fann ich wiffen, welche chemifchen ober mechanischen Mittel ein Gegner gur Beseitigung anwendet, um

mich bei Gericht verflagen gu tonnen?

Die gerichtliche Berfügung verbot mir, Stellen aus ben Briefen Beter Gafts zu veröffentlichen. Das Wert lag nicht nur bereits gedrudt, fondern auch bei bem Buchbinder größtenteils gefalst vor. Es blieb mir nichts anderes übrig, als es in einer Kolorieranstalt mit der Sand ichwärzen zu laffen. Mehrere Berfuche ergaben, daß es ichwierig war, ben Drud nicht burchicheinen ju laffen, und ich richtete barauf bas Augenmert, bag ber Drud durch eine ichwarze Tuiche völlig unleserlich gemacht wurde. Ein eingeholtes Gutachten eines Chemiters ergab die Beftätigung, daß das dentbar Möglichfte in mirliamer Schmarjung geleiftet fei. Insbefondere murde betont, bag die Unwendung gewöhnlicher Drudichmarge Glang gur Folge gehabt haben und einen fo glangenden Schwarzipiegel herbeigeführt haben wurde, daß eine gewisse Lejunge. unmöglichfeit gu befürchten gewesen jei.

Eine Anfrage bei einer Berliner Berlagsfirma, Die feinerzeit bei einem Berte einige Stellen ichwarzen mußte, ergab, bag fie bei ihrem Berfahren nur im Auge gehabt hatte, bag ber Drud nicht burchichien. Es waren bort auch feine jo großen Glächen gu

3d ftand alfo vor der Frage: völlige Unleferlichfeit mit Tuiche oder durchicheinender Drud mit Druderichwärze?

Gur ben Laienverftand hatte nun bas Gericht die Inftang gu einer Anfrage fein muffen ober irgend eine Behörde! Aber gibt es im Deutschen Reich, feit wir feine Benfur mehr haben, eine folche Stelle? Ich glaube fagen gu durfen, nein, und ich glaube auch behaupten ju durfen; es gibt nicht einmal eine Ufance. Für meine Anschauung legte mir die Berfügung die Berpflichtung auf, nicht einzelne Geiten des Buches völlig gu vernichten, fondern fie unleserlich gu machen. Ich habe natürlich vorher auch Rechtsgutachten eingeholt, das aber erflärte, mangels bestimmter Erfahrung in der Rechtiprechung ließe fich nichts fagen.

Es mare wohl gu munichen, daß fur die Rechtiprechung über alle Fragen, die mit dem Urheberrecht zusammenhängen, in Leipzig ein besonderer Gerichtshof für bas gesamte Deutsche Reich gebildet wurde (gibt es boch Spezialgerichtshofe fur bie Jugend !). Denn alle die Gesichtspuntte, die dabei in Betracht fommen, find fo wenig geeignet, formal juriftifch behandelt gu werden, daß die Bugiehung von Männern der Pragis erforderlich ift. Gollte nicht darin fur den Borfenverein auch eine Aufgabe

Jena, ben 6. Februar 1909.

Engen Diederichs.